

STUDIENORDNUNG

FÜR DEN DIPLOM-STUDIENGANG

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFT

AN DER OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT BAMBERG

VOM 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-52.pdf)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn	1
§ 3 Ziele des Studiums	3
§ 4 Studieninhalte des Grundstudium	3
§ 5 Studieninhalte des Hauptstudiums	6
§ 6 Lehrveranstaltungen	7
§ 7 Gliederung des Grundstudiums	8
§ 8 Gliederung des Hauptstudiums	10
§ 9 Studienpläne	10
§ 10 Leistungsnachweise	10
§ 11 Prüfungen	11
§ 12 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen	17
§ 13 Fachstudienberatung	17
§ 14 Schlussbestimmungen	18
§ 15 In-Kraft-Treten	18
ANHANG: Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung	19

Studienordnung
für den Diplom-Studiengang Europäische Wirtschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der geltenden Allgemeinen Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik (APO) und der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Europäische Wirtschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums „Europäische Wirtschaft“ an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn

- (1) ¹Die Studiendauer beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit). ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 160 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt; ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium (einschließlich der Diplomarbeit und des Pflichtstudienaufenthaltes im Ausland).

(3) Über die durch die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife nachgewiesene Studienfähigkeit hinaus bestehen keine besonderen bildungsmäßigen Studienvoraussetzungen.

(4) ¹Im Diplom-Studiengang „Europäische Wirtschaft“ ist ein Pflichtpraktikum, vorzugsweise im Ausland, abzuleisten. ²Ziel dieses Praktikums ist es, wirtschaftswissenschaftliche Theorie mit beruflicher Praxis unter kulturellen Bedingungen anderer Länder zu verbinden. ³Das Pflichtpraktikum dauert zwölf Wochen. ⁴Ein längeres Praktikum ist möglich.

⁵Jede Studentin bzw. jeder Student sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz grundsätzlich selbst. ⁶Die kooperierenden Hochschulen im Ausland unterstützen die Vermittlung von Praktikumsplätzen. ⁷Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes besteht allerdings nicht. ⁸Die Absolvierung eines Praktikums ist schriftlich nachzuweisen. ⁹Nähere Ausführungen sind der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Europäische Wirtschaft in der geltenden Fassung zu entnehmen.

(5) ¹Im Verlauf des Hauptstudiums ist ein Pflichtstudienaufenthalt (Akademisches Studienjahr) im Ausland zu verbringen. ²Bei entsprechendem Fortschritt in der Diplomvorprüfung (vorgezogener Beginn des Hauptstudiums) kann dieser auch vor bestandener Diplomvorprüfung angetreten werden. ³Jede Studentin bzw. jeder Student sucht sich ihren bzw. seinen Studienplatz im Ausland selbst.

(6) ¹Während des Studienaufenthaltes an einer ausländischen Universität können Teilprüfungsleistungen in höchstens drei Prüfungsfächern erbracht werden. ²Es können bis zu drei an der ausländischen Hochschule absolvierte Abschlussprüfungen in Diplomprüfungsfächern oder zwei derartige Abschlussprüfungen und die Diplomarbeit anerkannt werden, soweit inhaltliche und formelle Gleichwertigkeit nachgewiesen werden. ³Bei den Prüfungsfächern ist es grundsätzlich auch möglich, nur einzelne Teilprüfungsleistungen anrechnen zu lassen (also nicht nur komplette Prüfungsfächer). ⁴Zusätzlich kann die für die Zulassung zur Diplomarbeit erforderliche Studienleistung im Ausland erbracht werden. ⁵Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende im Benehmen mit der jeweiligen Fachvertreterin bzw. dem jeweiligen Fachvertreter.

(7) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet.

§ 3 Ziele des Studiums

¹Orientiert an den Anforderungen der Wirtschaftspraxis sollen den Studierenden Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, die eine Voraussetzung für die Tätigkeit in Führungspositionen europa- und weltweit tätiger Unternehmen, Verbände und Organisationen darstellen. ²Für den Erwerb dieser generellen Berufsfähigkeit ist es nötig, die Studierenden mit spezifischen Entscheidungsproblemen grenzüberschreitend tätiger Unternehmen vertraut zu machen und sie über theoretische Konzepte und Methoden an die Erarbeitung und kritische Würdigung von Lösungsansätzen heranzuführen. ³Hierzu bedarf es neben dem Erlernen funktionspezifischer und unternehmensübergreifender Wissensinhalte auch der Aneignung intensiver wirtschaftsfremdsprachlicher Fähigkeiten, eingebunden in die historisch-kulturellen Zusammenhänge der einzelnen Länder.

⁴Die Lehre ist dementsprechend auf betriebswirtschaftliche Besonderheiten der grenzüberschreitend tätigen Unternehmen hinsichtlich Standortwahl, Marketingstrategien, Organisationskultur, strategischer Ausrichtung etc. sowie auf volkswirtschaftliche Zusammenhänge in den Güter-, Dienstleistungs- und Finanzmärkten ausgerichtet. ⁵Die Bearbeitung von Länderstudien soll der Studentin bzw. dem Studenten nicht nur einen Einblick in die jeweiligen nationalen Unterschiede gewähren, sondern gleichzeitig ihre bzw. seine Sprachkompetenz und ihr bzw. sein Verständnis für die kulturellen Gegebenheiten in Politik, Gesellschaft und Recht anderer Länder fördern.

⁶Das Studium soll Praxisbezug in dem Sinne haben, dass die Studierenden möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet werden und dass die in der europäischen und internationalen Unternehmens- und Verwaltungspraxis auftretenden Führungsprobleme bei der Analyse betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und volkswirtschaftlicher Fragestellungen erörtert werden.

§ 4 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) ¹Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der „Europäischen Wirtschaft“. ²Durch das Grundstudium wird die Studentin bzw. der Student auf die Diplomvorprüfung und auf die Weiterführung des Studienganges im Hauptstudium vorbereitet.
- (2) ¹Das Grundstudium umfasst die Diplomvorprüfungsfächer. ²Es wird empfohlen, über die Pflichtfächer hinausgehende Lehrveranstaltungen, ggf. bei anderen Fakultäten, zu besuchen. ³Daraus resultierende Teil(prüfungs)leistungen können ggf. nachträglich für das Pflichtfach „Wahlpflichtkorb“ anerkannt werden (siehe Absatz 3 Nr. 6).

(3) Diplomvorprüfungsfächer

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

¹In den Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre wird zunächst ein Einblick in die allgemeinen und internationalen betriebswirtschaftlichen Problembereiche vermittelt. ²Darüber hinaus werden Grundlagen in Betrieblichem Rechnungswesen, Mathematik und Wirtschaftsinformatik gelegt. ³Die Studentin bzw. der Student soll ferner insbesondere an die betrieblichen Bereiche der Produktion und Logistik, der Absatzwirtschaft, von Personal und Organisation, von internationaler Unternehmensfinanzierung, von externer Rechnungslegung der Unternehmung oder der Kostenrechnung und des Controlling herangeführt werden. ⁴Hierbei soll die Studentin bzw. der Student die inhaltlichen Grundlagen des Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erwerben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. ⁵Eine Vertiefung, Verbreiterung und Komplettierung der Grundlagen ist über die Teilgebiete des Wahlpflichtkorbes möglich.

2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

¹In den volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen soll die Studentin bzw. der Student Grundkenntnisse des Faches erwerben, sich mit den spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken des Faches vertraut machen sowie die ökonomischen Zusammenhänge und Probleme erkennen und verstehen und die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf wirtschaftspolitische Problemstellungen beurteilen lernen. ²Die volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen des Faches zu vermitteln und in die Problembereiche der makroökonomischen oder der mikroökonomischen Theorie einzuführen. ³Der Studentin bzw. dem Studenten soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, sich die notwendigen Grundlagen für ein erfolgreiches Hauptstudium anzueignen. ⁴Eine Vertiefung, Verbreiterung und Komplettierung der Grundlagen ist über die Teilgebiete des Wahlpflichtkorbes möglich.

3. Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechts I

¹In den rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen soll ein Überblick über verschiedene Rechtsgebiete (Bürgerliches Recht, insbesondere Vertrags- und Deliktsrecht, Verfassungsrecht, insbesondere Grundrechte und Staatsorganisationsrecht, Verwaltungsrecht), deren wichtigste Grundkategorien und Rechtsfiguren (Willenserklärung, Vertrag und Vertragstypen, Haftung, Verwaltungsakt, administrative Rechtsbehelfe u.a.), vermittelt werden. ²In die juristische Arbeitsweise soll eingeführt werden. ³Eine Vertiefung, Verbreiterung und Komplettierung der Grundlagen ist über die Teilgebiete des Wahlpflichtkorbes möglich.

4. Statistik

¹Während der Grundausbildung im Fach „Statistik“ sollen die Studierenden mit dem notwendigen methodischen Instrumentarium ausgestattet und zugleich die methodischen Grundlagen für aufbauende Lehrveranstaltungen und Fragestellungen - auch außerhalb der Statistik - vermittelt werden. ²Die Studierenden sollen in der Lage sein, die wichtigsten statistischen Verfahren praktisch anzuwenden und ihre theoretischen Grundlagen - insbesondere die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeiten - kennen.

³Im Grundstudium liegen die Schwerpunkte im Bereich der Beschreibenden (Deskriptiven) Statistik und der Schließenden (Induktiven) Statistik. ⁴Gegenstand der Beschreibenden Statistik sind Grundlagen und Methoden zur Analyse zeitunabhängiger und zeitabhängiger Daten. ⁵Gegenstand der Schließenden Statistik sind Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, ein- und mehrdimensionale Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen sowie die in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gebräuchlichsten Schätz- und Testverfahren.

⁶Diese mehr methodisch orientierten Darlegungen sollen durch die Erörterung spezieller und möglichst aktueller Probleme, überwiegend aus dem Bereich der amtlichen Wirtschafts- und Sozialstatistik (einschließlich der Bevölkerungsstatistik), ergänzt werden.

5. Wirtschaftsfremdsprachen

¹Im Studiengang „Europäische Wirtschaft“ wird besonderer Wert auf die solide Ausbildung in Wirtschaftsfremdsprachen gelegt. ²Unter den Studienangeboten in

Wirtschaftsenglisch

Wirtschaftsfranzösisch

Wirtschaftsitalienisch

Wirtschaftsrussisch

Wirtschaftsspanisch

hat die Studentin bzw. der Student zwei Wirtschaftsfremdsprachen zu wählen, welche obligatorischer Bestandteil der Fachprüfung „Wirtschaftsfremdsprachen“ in der Diplomvorprüfung sind.

³Ziel der Sprachausbildung ist insbesondere die Beherrschung der Wirtschaftsterminologie, die Vermittlung historisch-kultureller Zusammenhänge in den Ländern des jeweiligen Sprachraumes und das Training von kommunikativen Fähigkeiten, um in der jeweiligen Landessprache Managementaufgaben bewältigen zu können.

6. Wahlpflichtkorb

¹Grundsätzlich gewählt werden können Teilprüfungen aus dem Grundstudium der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. ²Darüber hinaus können weitere Teilprüfungen gewählt werden, wenn auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Zulassung erteilt und per Ausgang bekannt gemacht wurde.

§ 5 Studieninhalte des Hauptstudiums

- (1) ¹Studierende der „Europäischen Wirtschaft“ haben besonders die Möglichkeit, ihrem Studium eine internationale, betriebswirtschaftliche Ausrichtung zu geben. ²Hierzu gehört u.a. der Besuch international ausgerichteter Wahlpflichtfächer. ³Der akademische Grad lautet daher „Diplom-Kauffrau Univ. (Europa-Studiengang)“ bzw. „Diplom-Kaufmann Univ. (Europa-Studiengang)“. ⁴Darüber hinaus hat die Diplomarbeit einen betriebswirtschaftlichen und internationalen Schwerpunkt aufzuweisen.

- (2) Wahlpflichtfach aus einem international ausgerichteten Fächerkatalog (Fächergruppe I im Anhang)

Aus den in besonderem Maße europäisch und international ausgerichteten Fächern ist eines auszuwählen.

- (3) Wahlpflichtfächer der Betriebswirtschaftslehre

Mit der Wahl zweier Fächer aus der betriebswirtschaftlichen Fächergruppe II, die neben der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre die verschiedenen speziellen Betriebswirtschaftslehren umfasst, wird die internationale Orientierung um den betriebswirtschaftlichen Fokus ergänzt.

- (4) Wahlpflichtfach aus den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

¹Mit der Entscheidung über das vierte Wahlpflichtfach wird die Ausrichtung des Hauptstudiums mit sozialwissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen, wirtschaftsrechtlichen oder wirtschaftsinformatischen sowie methodischen, pädagogischen oder geisteswissenschaftlichen Aspekten abgerundet.

²Ebenso ist eine weitere Vertiefung in Betriebswirtschaftslehre möglich.

(4) Wirtschaftsfremdsprachen

¹Im Studiengang „Europäische Wirtschaft“ wird ganz besonderer Wert auf die solide Ausbildung in mindestens zwei Wirtschaftsfremdsprachen gelegt. ²Die Studentin bzw. der Student soll fremdsprachenbezogene Kenntnisse auf den Gebieten der internationalen Unternehmenstätigkeit und internationaler Wirtschaftsorganisationen, der Managementfunktionen und der betrieblichen Funktionsbereiche erwerben. ³Vertiefend dazu werden die Volkswirtschaften ausgewählter Länder behandelt und ökonomische sowie soziokulturelle Analysen durchgeführt. ⁴Ergänzend zur Sprachausbildung in Bamberg werden Intensiv-Sprachkurse im Ausland (vornehmlich bei den Partneruniversitäten) angeboten, die der Vervollkommnung der Sprachkenntnisse vor Ort dienen.

⁵Die im Grundstudium gewählten Wirtschaftsfremdsprachen werden in der Regel im Hauptstudium fortgesetzt, sie können grundsätzlich aber auch gewechselt werden.

§ 6 Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen im Studium sind Vorlesungen, Proseminare, Hauptseminare, Übungen und Kolloquien.

(1) Vorlesungen:

¹Sie dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fächer darzulegen und zu erörtern. ²Die Teilnehmerzahl ist nicht beschränkt.

(2) Proseminare:

¹Sie dienen innerhalb des Grundstudiums der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. ²Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden. ³Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

(3) Hauptseminare:

¹Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen die Dozentin bzw. der Dozent mit Studierenden höherer Semester (Fortgeschrittenen) fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert. ²Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Fächer und Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. ³Grundkenntnisse der jeweiligen Fächer werden vorausgesetzt. ⁴Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

(4) Übungen:

¹Sie dienen innerhalb des Grund- und Hauptstudiums dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. ²Der Stoff des Grund- und Hauptstudiums wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. ³Übungen bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen, Proseminaren und Hauptseminaren erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern. ⁴Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

(5) Kolloquien:

¹Sie dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrerinnen sowie Hochschullehrern und Studentinnen sowie Studenten Spezialprobleme eines Faches zu erörtern und zu lösen. ²Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

§ 7 Gliederung des Grundstudiums

- (1) Die Pflichtveranstaltungen sind im Einzelnen mit folgenden Semesterwochenstunden (SWS) aufgeteilt (V = Vorlesung, Ü = Übung oder Proseminar):

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	SWS
Betriebliches Rechnungswesen	2V / 1Ü
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	2V / 1Ü
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	2V / 1Ü
Wirtschaftsinformatik	4V / 2Ü
Internationales Management	2V / 1Ü
Produktion und Logistik	2V / 1Ü
Internationale Unternehmensfinanzierung	2V / 1Ü
Personal und Organisation	2V / 1Ü
Externe Rechnungslegung der Unternehmung	2V / 1Ü
Absatzwirtschaft	2V / 1Ü
Kostenrechnung und Controlling	2V / 1Ü
Finanzcontrolling I	2V / 1Ü

¹Das Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ ist bestanden, wenn jeweils in den Teilprüfungen Betriebliches Rechnungswesen, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftsinformatik und in vier weiteren, vom Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

2.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	SWS
	Mikroökonomie I	2V / 1Ü
	Mikroökonomie II	2V / 1Ü
	oder	
	Makroökonomie I	2V / 1Ü
	Makroökonomie II	2V / 1Ü
3.	Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechts I	SWS
	Öffentliches Recht I	2V / 1Ü
	Privatrecht I	2V / 1Ü
4.	Statistik	SWS
	Methoden der Statistik I	3V / 1Ü
	Methoden der Statistik II	3V / 1Ü
5.	Wirtschaftsfremdsprachen	SWS
	Wirtschaftsfremdsprache I	- / 8Ü
	Wirtschaftsfremdsprache II	- / 8Ü
6.	Wahlpflichtkorb	12V / 6Ü

²Grundsätzlich gewählt werden können Teilprüfungen aus dem Grundstudium der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. ³Darüber hinaus können weitere Teilprüfungen gewählt werden, wenn auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Zulassung erteilt und per Aushang bekannt gemacht wurde.

- (2) Die Zahl der für Vorlesungen einerseits und Proseminare und Übungen andererseits festgelegten Semesterwochenstunden kann im Studienabschnitt je Fach um mindestens eine Semesterwochenstunde und höchstens 20 v.H. der Semesterwochenstunden ausgetauscht werden.

§ 8 Gliederung des Hauptstudiums

- (1) Die Pflichtveranstaltungen sind im Einzelnen mit folgenden Semesterwochenstunden (SWS) aufgeteilt (V = Vorlesung, Ü = Übung oder Hauptseminar):

	SWS
1. Erstes Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe I gemäß Anhang	5V / 7Ü
2. Zweites Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe II gemäß Anhang	5V / 7Ü
3. Drittes Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe II gemäß Anhang	5V / 7Ü
4. Viertes Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe III gemäß Anhang	5V / 7Ü
5. Wirtschaftsfremdsprachen	
(a) Wirtschaftsfremdsprache I	- / 8Ü
(b) Wirtschaftsfremdsprache II	- / 8Ü
6. Diplomarbeit mit internationalem und betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt	

- (2) Die Zahl der für Vorlesungen einerseits und Proseminare und Übungen andererseits festgelegten Semesterwochenstunden kann im Studienabschnitt je Fach um mindestens eine Semesterwochenstunde und höchstens 20 v.H. der Semesterwochenstunden ausgetauscht werden.

§ 9 Studienpläne

¹Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung (Studienpläne der einzelnen Prüfungsfächer) ergibt sich aus dem Studienführer. ²Der Studienführer gibt, gegliedert nach Fächern und Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und enthält für jede Lehrveranstaltung Angaben zu Inhalt, Stundenzahl (Semesterwochenstunden), Typ der Lehrveranstaltung, Zyklus, Zugangsvoraussetzungen und Erwerb von Leistungsnachweisen (Scheinen).

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise (Scheine) werden grundsätzlich als Nachweise der individuellen Leistung vergeben.

- (2) Eine Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist ein mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis in demjenigen Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist.
- (3) Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des § 11 Abs. 10 (Vor-diplom) bzw. des § 11 Abs. 17 (Diplom) zu den regulären Terminen zweimal wiederholt werden.

§ 11 Prüfungen

- (1) ¹Die beiden Studienabschnitte des Studienganges „Europäische Wirtschaft“ werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.
- (2) ¹Diplomvorprüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten und (Pro-) Seminarleistungen sowie im Rahmen der Wirtschaftsfremdsprachen in Form von mündlichen Prüfungen, Diplomprüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen, Seminarleistungen und der Diplomarbeit erbracht. ²Für jede Prüfungskandidatin bzw. jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto für bestandene Prüfungsleistungen und ein Maluspunkte-konto für nicht bestandene Wiederholungen von Prüfungsleistungen geführt. ³Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat jederzeit in den Stand ihrer bzw. seiner Konten Einsicht nehmen.
- (3) ¹Nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen können einmal zum nächsten regulären Prüfungs-termin wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer im Rahmen der Diplomvorprüfung den Wert 69, im Rahmen der Diplomprüfung den Wert 60 nicht übersteigt.
- (4) ¹In der Regel finden Klausurarbeiten jeweils nach Ende der Vorlesungszeit eines Semesters, mündliche Prüfungen jeweils zu Beginn eines Semesters statt. ²Zur Teilnahme an einer Klausurarbeit und an einer mündlichen Prüfung ist jeweils eine Anmeldung beim Prüfungsamt über das WWW-gestützte FlexNow-System erforderlich; diese Anmeldung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin.
- (5) Die Termine für die Anmeldung zu schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden unter Angabe einer Ausschlussfrist zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters, die Prüfungstermine und die Prüferinnen und Prüfer spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang bekanntgegeben.

(6) ¹Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. ²Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Statistik und Wirtschaftsfremdsprachen vertraut gemacht hat und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(7) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
3. Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechts I
4. Statistik
5. Wirtschaftsfremdsprachen
6. Wahlpflichtkorb

In diesen Prüfungsfächern sind schriftliche oder andere (Teil-) Prüfungsleistungen gemäß folgender Aufstellung zu erbringen:

Prüfungsfach	Teilprüfung(en)		Teilprüfung
	PD	K/M	
(1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	120	6	Betriebliches Rechnungswesen
Das Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ ist bestanden, wenn jeweils in den Teilprüfungen Betriebliches Rechnungswesen, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftsinformatik und in vier weiteren, von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten aus dem gesamten Angebot selbst zu bestimmenden Teilprüfungen des Faches „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.	120	6	Mathematik für Wirtschaftswissensch.
	120	6	Wirtschaftsinformatik
	240	24	und vier weitere Teilgebiete
			(Absatzwirtschaft, Internationales Management, Internationale Unternehmensfinanzierung, Externe Rechnungslegung der Unternehmung, Kostenrechnung und Controlling, Personal und Organisation, Produktion und Logistik, Finanzcontrolling I sowie weitere Teilgebiete nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss)
(2) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	60	6	Mikroökonomie I und
	60	6	Mikroökonomie II oder
	60	6	Makroökonomie I oder
	60	6	Makroökonomie II
(3) Grundzüge des öffentlichen und des privaten Rechts	60	6	Öffentliches Recht I
	60	6	Privatrecht I
(4) Statistik	180	12	Statistik
(5) Wirtschaftsfremdsprachen	150	18	Wirtschaftsfremdsprache I
	150	18	Wirtschaftsfremdsprache II
(6) Wahlpflichtkorb	ca. 180	18	Grundsätzlich gewählt werden können Teilprüfungen aus dem Grundstudium der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. Darüber hinaus können weitere Teilprüfungen gewählt werden, wenn ihnen vom Prüfungsausschuss eine Zulassung erteilt und per Aushang bekannt gemacht wurde.

PD = Prüfungsdauer in Minuten
K/M = Kreditpunkte/Maluspunkte

- (8) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung sollte im ersten Semester des Grundstudiums gestellt werden, da schon am Ende des ersten Semesters die ersten Teilprüfungsleistungen erbracht werden können. ²Die Zulassung setzt voraus, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat
1. immatrikuliert ist,
 2. im Studiengang „Europäische Wirtschaft“ oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang, nicht eine Diplom(vor)prüfung endgültig nicht bestanden hat
 3. nicht unter Verlust des Prüfungsanspruchs in einem solchen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (9) ¹Bis zum dritten Fachsemester können insgesamt drei, im dritten Fachsemester aber nur ein „Freiversuch“ für die (Teil-)Prüfungsleistungen nach Absatz 7 (Tabelle) beantragt werden. ²Bei Geltendmachung eines Freiversuchs wird eine nicht bestandene Prüfungsleistung annulliert oder kann eine bestandene Prüfungsleistung zu Verbesserung der Note wiederholt werden.
- ³Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsleistungen der Fächer gem. §4 Abs. 3 mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- ⁴Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus den mit Kreditpunkten gewichteten Noten der Prüfungsfächer.
- (10) ¹Meldet sich eine Studentin bzw. ein Student nicht so rechtzeitig zu den (Teil-) Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung an, dass sie bzw. er alle (Teil-) Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 3 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des fünften Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er eine Teilprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab oder weist sie bzw. er bei der Meldung zur letzten (Teil-) Prüfung nicht nach, dass sie bzw. er die Voraussetzungen gem. § 10 erfüllt, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind unschädlich.
- (11) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums „Europäische Wirtschaft“. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung wirtschaftlicher Probleme, insbesondere solcher von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.

(12) Die Diplomprüfung umfasst zwei Teile:

1. die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit),
2. schriftliche und mündliche oder andere Teilprüfungen in den folgenden Prüfungsfächern:
 - a) Erstes Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe I gemäß Anhang
 - b) Zweites Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe II gemäß Anhang
 - c) Drittes Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe II gemäß Anhang
 - d) Viertes Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe III gemäß Anhang
 - e) Zwei Wirtschaftsfremdsprachen aus der Fächergruppe IV gemäß Anhang.

In den Prüfungsfächern gemäß Nummer 2 sind (Teil-)Prüfungsleistungen gemäß folgender Aufstellung zu erbringen:

Prüfungsfach	Teilprüfung(en)			Art der Teilprüfungen
	PD	K	M	
(1) Erstes Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe I gemäß Anhang	240 20	24 12	24 - ¹	Schriftliche Teilprüfung(en) Mündliche Teilprüfung
(2) Zweites Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe II gemäß Anhang	240 20	24 12	24 - ¹	Schriftliche Teilprüfung(en) Mündliche Teilprüfung
(3) Drittes Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe II gemäß Anhang	240 20	24 12	24 - ¹	Schriftliche Teilprüfung(en) Mündliche Teilprüfung
(4) Viertes Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe III gemäß Anhang	240 20	24 12	24 - ¹	Schriftliche Teilprüfung(en) Mündliche Teilprüfung
(5) Wirtschaftsfremdsprachen:				
a) Wirtschaftsfremdsprache I	120 20	12 12	12 - ¹	Schriftliche Teilprüfung(en) Mündliche Teilprüfung
b) Wirtschaftsfremdsprache II	120 20	12 12	12 - ¹	Schriftliche Teilprüfung(en) Mündliche Teilprüfung
(6) Diplomarbeit		48	- ¹	Diplomarbeit

¹ Keine zweite Wiederholungsmöglichkeit

PD = Prüfungsdauer in Minuten
K,M = Kreditpunkte, Maluspunkte

(13) Für die einzelnen Teile der Diplomprüfung gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Zu den schriftlichen Teilprüfungen kann zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. Näheres sowie die vorläufige Zulassung regelt § 22 APO.
2. Zu den mündlichen Teilprüfungen kann zugelassen werden, wer alle schriftlichen Teilprüfungsleistungen des jeweiligen Prüfungsfaches bestanden hat.
3. Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer die in § 26 APO genannten Voraussetzungen erfüllt hat, sowie einen Leistungsnachweis in demjenigen Fach erworben hat, aus dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist.

(14) ¹Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Diplomarbeit muss einen internationalen und betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt aufweisen.

(15) ¹Die Fachnote eines Diplomprüfungsfaches errechnet sich als das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Teilprüfungsleistungen. ²Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Fachnoten.

(16) ¹Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum sechsten Fachsemester Freiversuche für insgesamt vier Teilprüfungen erlaubt. ²Davon dürfen im sechsten Fachsemester nur zwei Freiversuche gesetzt werden. ³Fällt das Studienjahr im Ausland in oben genannten Zeitraum, so erhöht sich die Fachsemestergrenze entsprechend der Dauer des Pflichtstudienaufenthaltes an der ausländischen Universität. ⁴Bei Geltendmachung eines Freiversuchs wird eine nicht bestandene Prüfungsleistung annulliert oder kann eine bestandene Prüfungsleistung zu Verbesserung der Note wiederholt werden.

⁵Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist,
2. in allen schriftlichen, mündlichen oder anderen Teilprüfungen der Prüfungsfächer gem. Absatz 12 Nr. 2 jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde,
3. die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum gemäß § 51 der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Europäische Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen ist.

- (17) ¹Wird im Verlauf des Hauptstudiums die Studienrichtung des European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.) gewählt, so sind das von der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule des E.M.B.Sc.-Verbundes gestaltete Prüfungsfach European Affairs sowie zwei der vier Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 12 Nr. 2 Buchst. a bis d im Ausland abzulegen. ²Soll die Diplomarbeit im Ausland abgelegt werden, so ist eines der vier Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 12 Nr. 2 Buchst. a bis d im Ausland abzulegen. ³Voraussetzung für die Teilnahme an der Studienrichtung E.M.B.Sc. ist in der Regel eine abgeschlossene Diplomvorprüfung in Europäische Wirtschaft unter den besten 30% der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme und auf einen Studienplatz an einer der am E.M.B.Sc.-Verbund beteiligten Hochschulen besteht nicht. ⁵Im Rahmen von Doppel-Diplom-Abkommen können drei Prüfungsfächer im Ausland abgelegt werden.
- (18) ¹Meldet sich eine Studentin bzw. ein Student nicht so rechtzeitig zu den (Teil-) Prüfungsleistungen der Diplomprüfung an, dass sie bzw. er alle (Teil-) Prüfungsleistungen gemäß § 5 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des dreizehnten Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er eine Teilprüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab oder weist sie bzw. er bei der Meldung zur letzten (Teil-) Prüfung nicht nach, dass sie bzw. er die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind unschädlich.

§ 12 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an wissenschaftlichen Hochschulen im in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 APO.

§ 13 Fachstudienberatung

Es wird eine Fachstudienberatung durchgeführt, die in der Verantwortung der den Studiengang „Europäische Wirtschaft“ betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer liegt. Sie soll insbesondere nach nicht bestandenem Prüfungsleistungen im Grundstudium in Anspruch genommen werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studienganges vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung eines Studienabschnitts erforderlich ist.
- (2) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Europäische Wirtschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S.1248), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-19.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Europäische Wirtschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Oktober 2001 getroffen wurden.

ANHANG: Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung

Fächergruppe I

1. Europäisches Gemeinschaftsrecht
2. Finanzwirtschaft
3. Finanzwissenschaft
4. Internationale und Europäische Politik *
5. Internationales Management
6. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
7. Sozialwissenschaftliche Europastudien

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

* Falls nicht angeboten, ersatzweise: "Internationale Politik"

Fächergruppe II

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
3. Finanzwirtschaft
4. Internationales Management
5. Logistik und logistische Informatik
6. Marketing
7. Personalwirtschaft und Organisation
8. Unternehmensführung und Controlling

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Fächergruppe III

1. Arbeits- und Sozialrecht
2. Bevölkerungswissenschaft
3. Büro- und Verwaltungsautomation
4. Industrielle Anwendungssysteme
5. Monetäre Ökonomik
6. Öffentliches Recht
7. Philosophie und Ethik
8. Politikwissenschaft: Politische Soziologie
9. Politikwissenschaft: Politische Systeme
10. Politikwissenschaft: Politische Theorie
11. Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
12. Sozialpolitik
13. Soziologie
14. Statistik
15. Steuerrecht
16. Systementwicklung und Datenbankanwendung
17. Urbanistik und Sozialplanung
18. Versicherungsökonomik
19. Verwaltungswissenschaft
20. Wirtschaftspädagogik
21. Wirtschafts- und Organisationspsychologie
22. Wirtschafts- und Innovationsgeschichte

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Fächergruppe IV

Wirtschaftsenglisch

Wirtschaftsfranzösisch

Wirtschaftsitalienisch

Wirtschaftsrussisch

Wirtschaftsspanisch

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.